

Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer

zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 13. August 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 geändert wurde

Stand: Juli 2013

Diese Anwendungsempfehlungen stellen keine Auslegungs- und Anwendungshinweise im Sinne des § 16 Abs. 5 GwG dar.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
A. Grundsätzliche Eignung der notariellen Tätigkeit zur Geldwäschebekämpfung	6
I. Beurkundungstätigkeit	6
II. Verwahrungstätigkeit	7
III. Pflicht zur Versagung der Amtstätigkeit	7
B. Grundansatz des Geldwäschegesetzes	8
C. Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz	9
I. Anwendungsbereich, § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG	9
1. Grundsätzliches	9
2. Anwendungsbereich nach dem Gegenstand der Beurkundung	9
II. Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 3 GwG	10
1. Auslösung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 2 GwG	11
a) Begründung einer Geschäftsbeziehung	11
b) Transaktion außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung	12
c) Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB (Geldwäsche) oder einer Terrorismusfinanzierung	13
d) Zweifel an den Angaben zur Identität	14
2. Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG	14
a) Identifizierung des „Vertragspartners“	14
b) Information über den Zweck der Geschäftsbeziehung	16
c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	17
d) Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen	19
3. Beachtung des risikoorientierten Ansatzes bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	19
4. Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, § 7 GwG	20
III. Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 5 und 6 GwG	20
1. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 5 GwG	20
2. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 6 GwG	21
a) Politisch exponierte Person, § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG	21

b)	Abwesender Vertragspartner, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG	22
c)	Zweifelhafter oder ungewöhnlicher Sachverhalt, § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG	22
d)	Anordnung bei erhöhtem Risiko, § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG	22
IV.	Absehen von einer Identifizierung, § 4 Abs. 2 GwG	23
V.	Hindernisse bei der Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 6 GwG	23
1.	Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 4 Abs. 6 GwG	24
2.	Verhältnis zur Urkundsgewährungspflicht, § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG	24
VI.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, § 8 GwG	25
1.	Aufzeichnung außerhalb der notariellen Urkunde	25
2.	Art der Aufzeichnung	25
3.	Aufbewahrungsfrist	26
4.	Aufzeichnung bei Absehen von der Identifizierung	26
5.	Elektronische Aufzeichnung	26
D.	Meldung von Verdachtsfällen, § 11 GwG	26
I.	Materielle Anforderungen	26
1.	Zuständige Stelle	28
2.	Einschränkung der Meldepflicht, § 11 Abs. 3 GwG	28
II.	Formelle Anforderungen	29
1.	Angaben zum Notar	29
2.	Angaben zum Beurkundungsvorgang	29
3.	Angaben zu den Beteiligten	30
4.	Dem Verdacht zugrunde liegende Tatsachen	30
III.	Verdachtsmerkmale	30
IV.	Folgen einer Verdachtsmeldung	31
1.	Verbot der Informationsweitergabe, § 12 GwG	31
2.	Durchführungsverbot bei Verdachtsmeldung, § 11 Abs. 1a GwG	31
E.	Interne Sicherungsmaßnahmen, § 9 GwG	32
I.	Interne Grundsätze, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GwG	32
II.	Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, § 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG	33
III.	Kein Geldwäschebeauftragter erforderlich, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG	34

F.	Pflichten bei der Eröffnung von Anderkonten	34
I.	Rechtsgrundlagen	35
II.	Eingeschränkte Erkundigungspflicht der Bank nach § 5 GwG	35
III.	Person des wirtschaftlich Berechtigten, § 1 Abs. 6 GwG	35
IV.	Zeitpunkt für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	36
G.	Sanktionen	36
I.	Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG	36
II.	Strafbarkeit nach § 261 StGB	37

Einleitung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden in Deutschland maßgeblich durch internationale Standards beeinflusst, namentlich durch die Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments sowie durch die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)¹ zur internationalen Geldwäschebekämpfung.

Am 21. August 2008 ist das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) in Kraft getreten². Mit diesem Gesetz wurden die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (3. EU-Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 01. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die 3. EU-Geldwäscherichtlinie (Durchführungsrichtlinie) umgesetzt. Infolge der umfangreichen Änderungen der europarechtlichen Vorgaben wurde das Geldwäschegesetz (GwG) im Jahr 2008 insgesamt neu gefasst.

Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention³ ist am 29. Dezember 2011 in weiten Teilen in Kraft getreten; das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften erfolgte am 1. März 2012. Mit den damit verbundenen Änderungen des GwG sollten die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention an die internationalen Standards der FATF angepasst und die von der FATF im Rahmen des Deutschland-Berichts vom 19. Februar 2010 festgestellten Defizite bei den geldwäscherechtlichen Normen beseitigt und Artikel 37 der 3. EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG – da bisher noch nicht geschehen – vollständig umgesetzt werden. Durch das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes⁴ wurden im Wesentlichen Änderungen mit Blick auf den Glücksspielsektor vorgenommen.

¹ Die FATF ist ein Gremium, das als Expertengruppe zur Analyse der Methoden von Geldwäsche und deren Bekämpfung eingesetzt wurde und bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris angesiedelt ist. Als eines der Gründungsmitglieder der FATF beteiligt sich Deutschland aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundsätzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, den so genannten „40+9-FATF-Empfehlungen“ (40 Empfehlungen als Mindeststandards sowie 9 Sonderempfehlungen). Die derzeit 36 FATF-Mitglieder haben sich verpflichtet, die Empfehlungen in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung auch regelmäßig von der FATF überprüfen zu lassen.

² BGBl I. 2008, S. 1690 ff.

³ BGBl I. 2011, S. 2959 ff.

⁴ BGBl I. 2013, S. 268 ff.

Wie bisher sind die Notare neben den freien recht- und steuerberatenden Berufen in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen und den spezifischen Pflichten des Geldwäschegesetzes zur Identifizierung von Beteiligten und zur Meldung von Verdachtsfällen unterworfen.

Nach der derzeitigen Fassung von §§ 16 Abs. 5 i.V.m. 16 Abs. 2 Nr. 6 GwG liegt die Zuständigkeit für die Erstellung von aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen – in Abweichung von der bisherigen Zuständigkeit der Bundesnotarkammer – bei den jeweiligen Geldwäschaufsichtsbehörden, d.h. für Notare beim Präsidenten des Landgerichts, in dem der Notar seinen Amtssitz hat. Gleichwohl hat die Bundesnotarkammer ihre bisherigen Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz überarbeitet und an die mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention und mit dem Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes erfolgten Änderungen des GwG angepasst. Diese Anwendungsempfehlungen stellen jedoch ausdrücklich keine Auslegungs- und Anwendungsempfehlungen im Sinne des § 16 Abs. 5 GwG dar. Sie sollen den Notaren als Hilfestellung zur Anwendung des GwG dienen, solange die nunmehr zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde, d.h. der Präsident des Landgerichts, in dem der Notar seinen Amtssitz hat, keine eigenen Anwendungsempfehlungen zur Verfügung stellt.

A. Grundsätzliche Eignung der notariellen Tätigkeit zur Geldwäschebekämpfung

I. Beurkundungstätigkeit

Die Beurkundungstätigkeit der Notare ist bereits grundsätzlich geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten. Denn im Bereich der notariellen Beurkundung ist für die Sicherheit des Rechtsverkehrs entscheidend, dass die Identität der Beteiligten zuverlässig angegeben und geprüft wird. Dies war bereits vor In-Kraft-Treten des GwG eine zentrale Aufgabe des Notars (§ 10 BeurkG). Damit erfüllt der Notar seit jeher das wesentliche Element der „Identifizierung“ bei der Geldwäschebekämpfung.

Neben der Identifizierung führt die notarielle Beurkundung auch im Übrigen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Registern zu einer großen Transparenz. Werden beurkundete Vorgänge den öffentlichen Registern kundgetan, werden sie zugleich in der Regel einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. So besteht im Bereich des Grundstücksverkehrs etwa nach Maßgabe der StPO die Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden, durch Einsicht in das Grundbuch und die in den Grundakten liegenden

notariellen Urkunden alle Transaktionen nachzuvollziehen, die die jeweiligen Grundstücke betreffen.

Gleiches gilt für Gesellschaften, soweit deren Gründung und die Veränderung des Gesellschafterbestandes in das Handelsregister eingetragen werden bzw. wenigstens angezeigt werden müssen. Das Erfordernis notarieller Beurkundung der Gesellschaftsgründung bei GmbH und AG und ihre Eintragung in das Handelsregister, aber auch das Erfordernis der Beurkundung von Abtretungen von GmbH-Geschäftsanteilen, macht diese Vorgänge auch für Strafverfolgungsbehörden bei Bedarf nachvollziehbar und sorgt so für transparente Rechtsverhältnisse. Aufgrund dieser Struktur der Beurkundungstätigkeit der Notare in Zusammenarbeit mit öffentlichen Registern werden potenzielle Geldwäscher bereits frühzeitig abgeschreckt.

II. Verwahrungstätigkeit

Bei der Einrichtung und Verwendung von Notaranderkonten wurden bereits frühzeitig potenzielle Gefahren für die Geldwäsche – vor allem im Zusammenhang mit der Annahme von Bargeld – erkannt und durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt. So bestimmt § 54a Abs. 1 BeurkG, dass der Notar Bargeld zur Aufbewahrung und Ablieferung an Dritte nicht entgegen nehmen darf. Dieses Verbot der Annahme von Bargeld soll den Notar insbesondere vor der missbräuchlichen Inanspruchnahme für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bewahren. Weitere Voraussetzung für die Verwahrungstätigkeit des Notars ist, dass er Geld zur Verwahrung u.a. nur dann entgegen nehmen darf, wenn hierfür ein berechtigtes Sicherheitsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht (§ 54a Abs. 2 BeurkG). Die Einschaltung eines Notars zur Einbringung von Bargeld in den Wirtschaftskreislauf wird durch diese Vorschriften ebenso unterbunden wie beispielsweise der Missbrauch des Notars als bloße Kapitalsammelstelle.

III. Pflicht zur Versagung der Amtstätigkeit

Schließlich haben Notare als Träger eines öffentlichen Amtes ihre Amtstätigkeit immer dann zu versagen, wenn ihre Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte Zwecke verfolgt werden (§ 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG). Notare können daher dort, wo entsprechende Formvorschriften ihr Tätigwerden erfordern, die Reinvestition bereits gewaschener Gelder in den Wirtschaftskreislauf verhindern, wenn dieser Zweck erkennbar wird.

B. Grundansatz des Geldwäschegesetzes

Das im Wesentlichen auf der 3. EU-Geldwäscherichtlinie basierende GwG richtet sich unter Berücksichtigung der von der FATF geschaffenen Standards an einem risikoorientierten Ansatz aus. Dieser Ansatz trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht bei allen Transaktionen oder Geschäften gleich hoch ist.

Daher sieht das Gesetz auf verschiedenen Ebenen Regelungen vor, die ein Risikomanagement erfordern. So gibt es auf der Ebene der allgemeinen Sorgfaltspflichten Bereiche, die zwingend zu erfüllen sind, während andere Bereiche je nach Lage des Einzelfalls risikoadäquat und praxisgerecht unter Beachtung eines angemessenen Aufwands gehandhabt werden können. Dieser Ansatz spiegelt sich in § 3 Abs. 4 Satz 1 GwG wider, wonach die Verpflichteten bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten den konkreten Umfang ihrer Maßnahmen entsprechend *„dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion“* zu bestimmen haben. Im Hinblick auf die Durchführung der Identifizierung sind jedoch zwingend die Vorgaben des § 4 GwG einzuhalten, die nachstehend noch näher dargestellt werden.

Daneben spiegelt sich der risikoorientierte Ansatz vor allen Dingen in den Vorschriften der §§ 5 und 6 GwG wider. Dort gibt es generelle Erleichterungen bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, wenn bestimmte Fallkonstellationen vorliegen, die grundsätzlich nur ein geringes Risiko der Geldwäsche bergen (vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 5 GwG). Dagegen sind verstärkte Sorgfaltspflichten für solche Fälle vorgesehen, bei denen objektiv eine erhöhtes Risiko für einen Missbrauch erkennbar ist (§ 6 GwG).

Zur besseren Handhabung des risikoorientierten Ansatzes hat die FATF im Oktober 2008 einen Leitfaden speziell für juristische Berufe herausgegeben. Dieser Leitfaden ist derzeit nur auf Englisch verfügbar und auf der Homepage der FATF abrufbar⁵. Zweck dieses Leitfadens ist es, ein gemeinsames Verständnis des risikoorientierten Ansatzes zu entwickeln, grundsätzliche Prinzipien, die bei der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zum Tragen kommen, darzustellen und praktische Verfahren bei der Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes aufzuzeigen. Dabei erfolgt eine Gliederung in drei Abschnitte. Abschnitt 1 erläutert die wesentlichen Elemente des risikoorientierten Ansatzes. Abschnitt 2 richtet sich an den Gesetzgeber und öffentliche Behörden zur Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes. Abschnitt 3 enthält schließlich konkrete Hinweise an die juristischen Berufsgruppen zur risikoadäquaten Anwendung

⁵ Im Internet abrufbar unter:
<http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/5/58/41584211.pdf>

ihrer Sorgfaltspflichten. Für Notare ist daher der dritte Abschnitt von besonderer Bedeutung, in dem verschiedene Risikokategorien aufgeführt werden, die konkrete Anwendung des risikoorientierten Ansatzes erläutert wird und schließlich Hinweise für interne Kontrollen gegeben werden. Diese Gesichtspunkte wurden bei der nachstehenden Darstellung berücksichtigt.

Hinsichtlich zur Handhabung des risikoorientierten Ansatzes wird schließlich darauf hingewiesen, dass der Notar nach § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG der Aufsichtsbehörde auf Verlangen darlegen können muss, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist.

C. Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz

I. Anwendungsbereich, § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG

1. Grundsätzliches

Der grundsätzliche Anwendungsbereich des GwG wird für Notare durch § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG festgelegt. Er ist nur dann eröffnet, wenn der Notar an der Planung und Durchführung der dort beschriebenen, nachstehend erläuterten Geschäfte mitwirkt. Auch wenn der Gesetzeswortlaut dies nahelegen scheint, ist ein „Mitwirken“ nicht im Sinne einer Interessenvertretung zu verstehen. Vielmehr ist schon die unabhängige und unparteiliche Beratung des Notars geeignet, den Anwendungsbereich des GwG zu eröffnen. Den Sorgfaltspflichten unterliegen daher im Grundsatz alle notariellen Tätigkeiten bei Amtsgeschäften, die im Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG aufgeführt sind.

2. Anwendungsbereich nach dem Gegenstand der Beurkundung

Nach dem Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG unterliegen die Notare bei folgenden Gegenständen grundsätzlich den allgemeinen Sorgfaltspflichten:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien, also bei allen Grundstückskaufverträgen einschließlich Bauträgerverträgen,
- b) Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben, bei Anteilsabtretungen zumindest dann, wenn sich durch die konkrete Abtretung die einfache Mehrheit im Unternehmen ändert,
- c) Verwahrungstätigkeiten i. S. d. § 23 BNotO,

- d) sonstigen Verwahrungstätigkeiten nach § 24 BNotO, soweit es sich zwar nicht um in § 23 BNotO aufgeführte Gegenstände handelt, aber um sonstige Vermögenswerte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. b GwG,
- e) sämtlichen Vorgängen, bei denen der Notar an der Gründung von Gesellschaften beteiligt ist, d. h. Beurkundung des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft in das zuständige Register, Umwandlungsvorgängen, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen; Umwandlungsvorgänge, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, sind kritisch daraufhin zu beleuchten, ob es sich hierbei wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Erwerb eines Gewerbebetriebs anzusehen ist.

Nicht umfasst sind Schenkungen, Übergabeverträge, sämtliche Vorgänge, die auf die Begründung, Änderung oder Löschung sonstiger Rechte an einem Grundstück gerichtet sind (insbesondere Grundschulden), familienrechtliche Angelegenheiten, Testamente und Erbverträge. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, führen nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG („Kauf oder Verkauf“) ebenfalls nicht zur Eröffnung des Anwendungsbereichs⁶.

Vollmachten sind immer dann unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG zu subsumieren, wenn sie die dort genannten Gegenstände unmittelbar betreffen, also z. B. Vollmachten zur Veräußerung bestimmter Grundstücke. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an der Planung und Durchführung eines Geschäfts, das unter einen Katalogtatbestand fällt, ist in diesem Fall bereits erfüllt⁷. Allgemeine Vollmachten, wie General- und Vorsorgevollmachten, die bloß geeignet sind, um entsprechende Geschäfte abzuschließen, unterliegen hingegen nicht dem Anwendungsbereich des GwG, da in diesen Fällen die Tätigkeit des Notars gerade nicht in der Mitwirkung an der Planung und Durchführung eines Geschäfts besteht, das einen Katalogtatbestand erfüllt. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind jedoch dann einzuhalten, wenn bei Beurkundung der General- und Vorsorgevollmacht für den Notar bereits erkennbar ist, dass der konkrete Gebrauch für einen der Katalogfälle des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG beabsichtigt ist.

II. Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 3 GwG

Ist der Anwendungsbereich des GwG für den Notar nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG eröffnet, so sieht § 3 GwG bestimmte allgemeine Sorgfaltspflichten vor. Im Hinblick auf diese Sorgfaltspflichten hat eine Prüfung in drei Schritten zu erfolgen:

⁶ Vgl. *Warius* in Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 2, Rn. 122.

⁷ *Langweg* in Fülber/Aepfelbach/Langweg, GwG, 5. Aufl., 2006, § 3, Rn. 27 zum wortgleichen GwG a. F.; *Warius* in Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 2, Rn. 121.

1. Liegt ein Sachverhalt vor, der die allgemeinen Sorgfaltspflichten auslöst, § 3 Abs. 2 GwG?
2. Welche allgemeinen Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen und welchen Inhalt haben diese, § 3 Abs. 1 GwG?
3. Wie ist der Umfang der Maßnahmen unter Zugrundelegung des risikoorientierten Ansatzes zu bestimmen, § 3 Abs. 4 GwG?

1. Auslösung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 2 GwG

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 GwG beschreibt die Fallkonstellationen, in denen allgemeine Sorgfaltspflichten ausgelöst werden.

a) Begründung einer Geschäftsbeziehung

Der wichtigste Tatbestand für die Auslösung allgemeiner Sorgfaltspflichten ergibt sich für Notare aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG. Danach hat der Notar die Sorgfaltspflichten „*im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung*“ zu erfüllen.

Eine Geschäftsbeziehung ist nach § 1 Abs. 3 GwG „*jede geschäftliche oder berufliche Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird*“.

• „Geschäftsbeziehung“ i. S. d. § 1 Abs. 3 GwG

Notare werden aufgrund eines entsprechenden Antrags in einem Verfahren tätig, das sich nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Beurkundungsgesetz, richtet. Daher unterhält der Notar grundsätzlich keine Geschäftsbeziehungen. Jedoch muss der Begriff „*Geschäftsbeziehung*“ ausgelegt werden. Die Entsprechung des Begriffs „*Geschäftsbeziehung*“ muss in dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensverhältnis gesehen werden, welches sich aufgrund des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung durch den Beteiligten ergibt. Denn ansonsten würde das Gesetz für Notare keinen Anwendungsfall bereithalten, obwohl sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ausdrücklich in den Anwendungsbereich des GwG mit einbezogen werden⁸.

• Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer“

Darüber hinaus ist die Formulierung „*von gewisser Dauer*“ auslegungsbedürftig. Denn das öffentlich-rechtliche Verfahrensverhältnis zwischen dem Notar und den Beteilig-

⁸ So i.E. auch *Warius* in Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 2, Rn. 123.

ten ist nach seiner Rechtsnatur nie auf Dauer angelegt, sondern stets nur auf Erledigung der beantragten Amtshandlung gerichtet. Gleichwohl ergibt sich auch insoweit aus der Gesamtschau der §§ 2 und 3 GwG, dass der Gesetzgeber von einer grundsätzlichen Einbeziehung der Notare in den Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten ausgegangen ist. Dabei stellen die Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG eine Zusammenstellung derjenigen Geschäfte dar, bei denen der Gesetzgeber eine besondere Gefährdung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unterstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest in den Fällen, in denen der Notar Entwurfs-, Beratungs- oder Vollzugstätigkeiten übernommen hat, schon aufgrund dieser begleitenden Tätigkeiten eine auf gewisse Dauer angelegte Geschäftsbeziehung i. S. d. § 1 Abs. 3 GwG anzunehmen ist. Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ aufgeführten Kataloggeschäfte grundsätzlich die Identifizierungspflicht und die sonstigen allgemeinen Sorgfaltspflichten auslösen.⁹

- **Keine Wertgrenze**

Schließlich ist zu beachten, dass die Überschreitung eines Schwellenwertes zur Auslösung von allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG nicht erforderlich ist. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung also ohne Rücksicht auf den Wert der Transaktion einzuhalten.

b) Transaktion außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten ferner im Falle der Durchführung solcher Transaktionen zu erfüllen, die außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallen und einen Wert von 15.000 € oder mehr aufweisen. Transaktion ist nach § 1 Abs. 4 GwG „jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt“. Bei Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, die über einen Zahlungsverkehrsdienstleister auf elektronischem Wege mit dem Ziel abgewickelt werden, einem Begünstigten bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, sind bei einem Wert von 1.000 € oder mehr die allgemeinen Sorgfaltspflichten ebenfalls anzuwenden.

Für die notarielle Tätigkeit dürfte hierfür kaum ein Anwendungsbereich bestehen. Denn liegt ein Katalogfall nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG vor und hat der Notar in Bezug auf einen solchen Bereich eine Entwurfs-, Beratungs- oder Vollzugstätigkeit übernommen, so liegt nach der vorgenannten Auslegung bereits die Begründung einer Geschäftsbeziehung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG vor.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 34.

c) Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB (Geldwäsche) oder Verdacht einer Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Sorgfaltspflichten werden in den Katalogfällen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG auch dann ausgelöst, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG). Liegt ein Katalogfall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG vor, so hat der Notar die allgemeinen Sorgfaltspflichten in der Regel ohnehin schon wegen „Begründung einer Geschäftsbeziehung“ nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG zu erfüllen. Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG hat nach seinem Wortlaut für den Notar praktisch kaum eigene Bedeutung.

Auch wenn kein Katalogfall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG vorliegt, wird dem Notar jedoch empfohlen, bei Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB oder einer Terrorismusfinanzierung über den Tatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG hinaus stets die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies gilt etwa für den Fall des Übergabevertrags oder in Nachlassangelegenheiten. Auf diese Weise können keine Lücken bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im notariellen Bereich auftreten. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Sorgfaltspflicht der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für Personen, die eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beabsichtigen. Zwar besteht diese abschreckende Wirkung bereits durch die Identifizierungspflicht nach § 10 BeurkG. Sie wird aber durch die Dokumentation der Feststellungen nach § 4 Abs. 3 GwG verstärkt. So wird die Inanspruchnahme von Notaren für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch besser als bisher vermieden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Notar bereits aus beurkundungs- und berufsrechtlichen Gründen seine Amtstätigkeit dann verweigern muss, wenn mit einem Rechtsgeschäft erkennbar rechtswidrige Zwecke verfolgt werden (§ 4 BeurkG, § 14 Abs. 2 BNotO). Fehlt es an der klaren Erkennbarkeit, lassen sich aber Verdachtsmomente nicht völlig ausräumen, bleibt es der pflichtgemäßen Beurteilung durch den Notar im Einzelfall überlassen, ob er von der Vornahme der Amtstätigkeit absieht¹⁰. Es sind aber jedenfalls stets die allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG, insbesondere die Identifizierung der Beteiligten, zu erfüllen.

¹⁰ Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Spannungsfeld zwischen Tätigkeits- und Ablehnungspflicht (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 2 BNotO). Die Kommentarliteratur lässt die bloße Verdachtsschwelle als Ablehnungsgrund nicht genügen, sondern verlangt in Übereinstimmung mit den Gesetzesmaterialien eine hinrei-

d) Zweifel an den Angaben zur Identität

Schließlich sind dann die allgemeinen Sorgfaltspflichten (erneut) zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG). Gibt es jedoch Hindernisse bei der erneuten Erfüllung der Sorgfaltspflichten, so darf der Notar gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG – wie nachstehend noch dargestellt – unter bestimmten Voraussetzungen die „Geschäftsbeziehung“ fortsetzen¹¹.

2. Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG

Liegt ein auslösender Sachverhalt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG vor, so hat der Notar folgende allgemeine Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

a) Identifizierung des „Vertragspartners“

Die für den Notar auch bisher wesentliche allgemeine Identifizierungspflicht ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG festgeschrieben. Danach ist der „Vertragspartner“ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren.

Zu beachten ist zunächst, dass sich der Notar – wie bereits dargestellt – in einem öffentlich-rechtlichen Verfahrensverhältnis befindet, in dem es keinen „Vertragspartner“ gibt. Der Begriff ist daher auslegungsbedürftig. Die beurkundungsrechtliche Entsprechung des Begriffs „Vertragspartner“ befindet sich in § 6 Abs. 2 BeurkG. Danach sind nur die vor dem Notar Erschienenen, deren in eigenem oder in fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen, Beteiligte des Beurkundungsverfahrens. Es handelt sich um den formellen Beteiligtenbegriff. Auf den Begriff „Vertragspartner“ übertragen bedeutet dies, dass stets der formell Beteiligte zu identifizieren ist, in Vertretungsfällen also der vor dem Notar erschienene Vertreter. Eine Identifizierungspflicht auch des Vertretenen besteht dagegen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG nicht. Gleichwohl müssen bestimmte Angaben über den Vertretenen erhoben werden, wenn dieser die Voraussetzungen des wirtschaftlich Berechtigten erfüllt¹². Dies wird jedoch durch das Beurkundungsverfahren in der Regel ohnehin sichergestellt.

Auf welche Art und Weise die Identifizierung durchzuführen ist, ergibt sich zunächst aus der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 GwG. Danach besteht die Identifizierung zum einen aus der Feststellung der Identität durch Erhebung von Angaben und zum

chende Bestätigung des Verdachts (vgl. Schröder, DNotZ 2005, 596, 607/608; Preuß in Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DONot, 5. Aufl., 2009, § 4 BeurkG, Rn. 21).

¹¹ Siehe dazu noch ausführlich Abschnitt C. V.

¹² Siehe dazu nachstehend Buchstabe c).

anderen aus deren Überprüfung. Es sind daher folgende zwei Schritte zu unterscheiden:

- **Feststellung der Identität**

Die Feststellung der Identität der Beteiligten betrifft die Frage, welche Daten zu erheben sind. Dies ist in § 4 Abs. 3 GwG geregelt.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG müssen bei einer natürlichen Person der Name (Nachname und mindestens ein Vorname), der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift ermittelt werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG schreibt vor, welche Angaben zur Identifizierung von juristischen Personen und „Personengesellschaften“ festzuhalten sind. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Personengesellschaften“ weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung näher definiert ist. Aus der Gesamtschau der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass unter „Personengesellschaften“ etwa auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gesamthandgemeinschaft fällt. Der Begriff ist daher weit auszulegen.

Bei juristischen Personen und „Personengesellschaften“ sind Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zu ermitteln. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

Was die Anzahl der zu identifizierenden Vertreter betrifft, verweist die Gesetzesbegründung auf den Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung¹³. Danach genügt es, wenn lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in einem öffentlichen Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nr. 7k AEAO zu § 154 AO¹⁴). Bei einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft genügt also in der Regel die Einsicht in einen Handelsregisterauszug und dessen Beinahme zu den Nebenakten. Hingegen

¹³ AEAO; BMF-Schreiben vom 02.01.2008, BStBl. I, S. 26 ff.

¹⁴ Nr. 7k AEAO zu § 154 AO lautet auszugsweise: „Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht zu beanstanden, wenn in folgenden Fällen auf die Legitimationsprüfung (Nrn. 3 bis 5) und die Herstellung der Auskunftsbereitschaft (Nr. 6) verzichtet wird:

(...)

k) bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben,

(...).

müssen bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mehr als fünf Gesellschafter hat, die Namen von fünf vertretungsberechtigten Gesellschaftern festgestellt werden.

- **Überprüfung der Identität**

In einem zweiten Schritt hat die Überprüfung der Identität nach § 4 Abs. 4 GwG zu erfolgen. Dies betrifft die Frage, wie die Richtigkeit der festgestellten Daten zu überprüfen ist.

Die Überprüfung hat bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält, und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu erfolgen. Üblicherweise ist deshalb ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Zwar genügen nach dem Gesetzeswortlaut auch „andere amtliche Ausweise“, jedoch müssen diese den gesetzlichen Anforderungen zur Pass- und Ausweispflicht entsprechen. Die Vorlage eines Führerscheins mit Lichtbild dürfte daher auch weiterhin nicht ausreichend sein¹⁵. Im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht wird auf den nachstehenden Abschnitt VI. verwiesen.

Bei juristischen Personen oder „*Personengesellschaften*“ erfolgt die Überprüfung der Identität anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis. Darunter fallen ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, die Stiftungsverzeichnisse sowie vergleichbare ausländische Register und Verzeichnisse. Daneben kann eine Überprüfung der festgestellten Daten auch anhand der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente erfolgen. Dies betrifft insbesondere solche Gesellschaften, die nicht in öffentlichen Registern eingetragen sind, wie etwa die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Außerdem kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind. Eine solche Rechtsverordnung liegt jedoch bisher nicht vor.

b) Information über den Zweck der Geschäftsbeziehung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG hat der Notar Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich diese im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Diese Sorgfaltspflicht ergänzt das sog. „Know your customer“-Prinzip. Sie soll die geldwäscherechtlich Ver-

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 37.

pflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen „Vertragspartner“ zu entwickeln.

Für notarielle Urkunden oder Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf ergeben sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung in der Regel aus dem Dokument selbst, so dass hier keine zusätzlichen Ermittlungen erforderlich sein dürften. Gleiches gilt für Anderkonten, jedenfalls dann, wenn sie im Rahmen des Urkundenvollzugs geführt werden. Im Übrigen wird der Notar vor der Einrichtung eines Anderkontos ohnehin den Zweck der Geschäftsbeziehung ermitteln, da er nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 BeurkG ein Verwahrungsgeschäft nur bei Bestehen eines berechtigten Sicherungsinteresses durchführen darf.

c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG verlangt, dass der Notar abklärt, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Wenn dies der Fall ist, muss zusätzlich dessen Identifizierung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GwG erfolgen. Hier sind folgende vier Schritte einzuhalten:

- **Pflicht zur Nachfrage**

Zunächst ist abzuklären, ob der am Beurkundungsverfahren Beteiligte für eigene oder für fremde Rechnung handelt. Eine gesonderte Nachfrage des Notars dürfte dann entbehrlich sein, wenn zur Überzeugung des Notars feststeht, dass der Beteiligte für eigene Rechnung handelt. Der Pflicht zur Abklärung ist genügt, wenn dem Notar im Rahmen von Besprechungen oder bei der Beurkundung bekannt wird oder es offensichtlich ist, dass die Beteiligten auf eigene Rechnung handeln (Beispiel: Junges Ehepaar mit Kind kauft Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, um selbst dort zu wohnen).

- **Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter**

Des Weiteren ist zu prüfen, welche Personen als wirtschaftlich Berechtigte in Betracht kommen und ggf. zu identifizieren sind. Wirtschaftlich Berechtigter ist nach der weiten Definition des § 1 Abs. 6 Satz 1 GwG *„die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird“*.

§ 1 Abs. 6 Satz 2 GwG konkretisiert sodann den wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Vertragspartner eine Gesellschaft oder eine rechtsfähige Stiftung ist oder wenn eine Rechtsgestaltung vorliegt, mit der treuhänderisches Vermögen verwaltet oder verteilt wird. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG ist der wirtschaftlich Berechtigte bei einem

Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt (z.B. der Notar bei einem Notaranderkonto), handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Bei Gesellschaften ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert¹⁶. Auch bei rechtsfähigen Stiftungen und den vorgenannten Rechtsgestaltungen kommt es überwiegend auf die Beteiligungsquote von 25 % an.

Im Einzelfall kann es schwierig sein, die Eigentums- und Kontrollstrukturen bei Gesellschaften, rechtsfähigen Stiftungen oder Treuhandverhältnissen zu ermitteln. Daher sieht § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG unter Zugrundelegung des risikoorientierten Ansatzes vor, dass die Strukturen mit „*angemessenen Mitteln*“ in Erfahrung zu bringen sind. Der Notar hat somit im Einzelfall unter Beachtung des risikoorientierten Ansatzes nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, was „*angemessen*“ ist¹⁷.

Nach Ansicht des Gesetzgebers ist etwa die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den Maßstäben des risikoorientierten Ansatzes besonders anfällig für Risiken der Geldwäsche. Dafür wird angeführt, dass sie nicht in ein Register eingetragen ist und wegen des dispositiven Charakters der Regeln zur inneren Organisation für Außenstehende wenig transparent ist. Der Notar soll sich hier deshalb nicht ausschließlich an dem Schwellenwert von 25 % nach § 1 Abs. 6 Satz 2 GwG orientieren dürfen, sondern im Einzelfall je nach konkretem Risiko ggf. auch zur Identifizierung weiterer Gesellschafter verpflichtet sein¹⁸.

Umgekehrt ist bei verschiedenen anderen Rechtsformen grundsätzlich von einem geringeren Risikopotential auszugehen. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung namentlich für die Wohnungseigentümergeinschaft. Bei dieser soll regelmäßig nicht die Überprüfung der Identität aller Wohnungseigentümer erforderlich sein. Vielmehr können auch geringere Maßnahmen ausreichen¹⁹.

- **Feststellung der Identität**

Liegt ein wirtschaftlich Berechtigter vor, so hat die Feststellung der Identität nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GwG zu erfolgen. Es genügt daher grundsätzlich die Ermittlung des Namens, soweit nicht in Ansehung des Einzelfalls aufgrund besonderer Risiken weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind.

¹⁶ Ausgenommen sind solche Gesellschaften, die an einem organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) notiert sind und zusätzlich dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.

¹⁷ Vgl. zum risikoorientierten Ansatz Abschnitt B.

¹⁸ Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 30.

¹⁹ Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 30.

- **Überprüfung der Identität**

Für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, also des Namens, hat sich der Notar nach § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind. So gelten bei natürlichen Personen nicht die strengen Überprüfungsanforderungen des § 4 Abs. 4 GwG.

d) Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen

Regelmäßig nicht einschlägig dürfte für Notare die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG sein. Denn das notarielle Verfahrensverhältnis ist grundsätzlich nur auf die Beurkundung eines bestimmten Rechtsgeschäfts gerichtet und endet spätestens mit dessen Abwicklung. Es liegt daher in der Regel kein „*Dauerschuldverhältnis*“ vor, wie es in der Gesetzesbegründung beschrieben wird²⁰.

3. Beachtung des risikoorientierten Ansatzes bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Bei der Erfüllung der vorstehend dargestellten allgemeinen Sorgfaltspflichten haben die Notare nach § 3 Abs. 4 Satz 1 GwG den konkreten Umfang ihrer Maßnahmen „*entsprechend dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion*“ zu bestimmen. Durch diese Formulierung soll gewährleistet werden, dass die geldwäscherechtlich Verpflichteten nicht in jeder Situation einen starren Pflichtenkatalog abzarbeiten haben. Sie sollen vielmehr selbst die konkrete Risikosituation einschätzen und nach eigenem Ermessen bestimmen können, in welchem Umfang die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG zu erfüllen sind. Auf diese Weise kann unnötiger bürokratischer Aufwand bei Situationen, in denen ein geringes Risiko besteht, vermieden werden²¹.

Dies dürfte jedoch nicht bedeuten, dass der Notar im Einzelfall von einer Identifizierung des Vertragspartners gänzlich absehen kann oder die in § 4 Abs. 4 GwG festgelegten Anforderungen an die Überprüfung der Identität (z. B. Art des Ausweisdokuments) selbst bestimmen darf. Er kann vielmehr nur über diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften hinaus entsprechend dem risikoorientierten Ansatz den konkreten Umfang der Maßnahmen selbst bestimmen.

Im Übrigen wird zum risikoorientierten Ansatz auf die Ausführungen in Abschnitt B. verwiesen.

²⁰ BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 34.

²¹ Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/9038 v. 05.05.2008, S. 35.

4. Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, § 7 GwG

Ein Notar kann nach § 7 GwG unter bestimmten Voraussetzungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Dritte (bestimmte Berufsträger nach § 7 Abs. 1 GwG oder vertraglich gebundene Erfüllungsgehilfen nach § 7 Abs. 2 GwG) zurückgreifen. Im notariellen Bereich betraf dies stets etwa die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Eröffnung eines Notaranderkontos. Die Banken griffen insoweit zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten auf den Notar zurück.

Die Möglichkeit, dass Dritte bei der Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten einen Notar mit einbeziehen, ist nunmehr ausdrücklich in § 7 Abs. 1 GwG vorgesehen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt in diesem Fall jedoch beim geldwäscherechtlich Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG).

III. Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, §§ 5 und 6 GwG

§§ 5 und 6 GwG beschreiben Fallgestaltungen, in denen von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann oder in denen erhöhte Anforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bestehen. Diese Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist. Damit konkretisieren diese Vorschriften den risikoorientierten Ansatz.

1. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 5 GwG

Geldwäscherechtlich Verpflichtete können von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG (Identifizierungspflicht) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG (Überwachung der Geschäftsbeziehung) vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall absehen, wenn eine der in § 5 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 GwG aufgeführten Fallgruppe vorliegt. Ein geringes Risiko kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 4 GwG bei folgenden Transaktionen vorliegen:

- bei Transaktionen von oder zugunsten von Personen, die selbst geldwäscherechtlichen Pflichten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 GwG unterliegen und bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen mit diesen (bestimmte Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler und Investment-Aktiengesellschaften),
- bei Transaktionen von oder zugunsten von bestimmten börsennotierten Gesellschaften und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit diesen und

- bei Transaktionen von oder zugunsten von inländischen Behörden i. S. d. § 1 Abs. 4 VwVfG und der entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen mit diesen.

Ferner kann für Geldinstitute die Erleichterung bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Notaranderkonten gelten, sofern das kontoführende Institut vom Notar die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG. Deshalb kann der Notar bei der Einrichtung eines Anderkontos dann von der Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten absehen, wenn die Bank erklärt, dass sie die Angaben über dessen Identität nur auf Anfrage erhalten möchte.

Schließlich enthält § 5 Abs. 3 GwG wiederum im Sinne des risikoorientierten Ansatzes eine Rückausnahme. Wenn in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 GwG Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht gering ist, so sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

2. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 6 GwG

In § 6 GwG sind zwei Fallgruppen aufgeführt, in denen generell ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Entsprechend diesem Risiko sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es sind die folgenden Fallkonstellationen betroffen:

a) Politisch exponierte Person, § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG

Handelt es sich bei dem Beteiligten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine nicht im Inland²² ansässige natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person i. S. d. Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG („politisch exponierte Person“), gelten die folgenden zusätzlichen Sorgfaltspflichten:

- die Begründung einer „*Geschäftsbeziehung*“ durch einen Mitarbeiter oder einen sonstigen Vertreter des geldwäscherechtlich Verpflichteten ist von der Zustimmung eines diesem vorgesetzten Mitarbeiters abhängig zu machen;

²² Zwar wurde in § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG mit Blick auf politisch exponierte Personen (PeP) nun die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG a.F. enthaltene Formulierung „nicht im Inland ansässige“ Person gestrichen. Dies hat jedoch lediglich zur Folge, dass die Prüfung bezüglich des Vorliegens der PeP-Eigenschaft in zwei Schritten erfolgt: Kommt in einem ersten Schritt die Prüfung bezüglich des Vorliegens der PeP-Eigenschaft zu einem positiven Ergebnis, so ist in einem zweiten Schritt danach zu differenzieren, ob der PeP seine Tätigkeit im In- oder Ausland ausübt. Für PePs mit Amt im Inland gelten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 a.E. GwG weiterhin grundsätzlich die normalen Sorgfaltspflichten nach § 3 GwG. Im Ergebnis sind daher nach wie vor die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 6 GwG nur bei PePs mit Amt im Ausland anzuwenden.

- es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
- die Geschäftsbeziehung ist verstärkt und kontinuierlich zu überwachen.

b) Abwesender Vertragspartner, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG sind ferner verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist und zur Feststellung der Identität nicht persönlich erscheint. Diese Fallgruppe könnte auf den ersten Blick auch für alle Vertretungsfälle in Beurkundungsverfahren von Bedeutung sein. Jedoch ist auch hier wieder der Begriff des „*Vertragspartners*“ auszulegen.

Wie bereits vorstehend dargestellt, befindet sich die verfahrensrechtliche Entsprechung des Begriffs des „*Vertragspartners*“ für den Notar in § 6 Abs. 2 BeurkG²³. Danach sind bei der Beurkundung nur die vor dem Notar Erschienenen beteiligt. Zu identifizieren ist daher grundsätzlich nur der formell Beteiligte, in Vertretungsfällen also der Vertreter. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG erweitert die Pflichten des Notars daher nicht, weil es im Beurkundungsverfahren einen abwesenden „*Vertragspartner*“ im Sinne des Geldwäscherechts nicht geben kann.

Eine Pflicht zur Identifizierung des Vertretenen kann allenfalls dann bestehen, wenn der Vertretene zugleich wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 1 Abs. 6 GwG ist. Dann genügt es nach § 4 Abs. 5 GwG aber, den Namen des Vertretenen in angemessener Weise zu ermitteln. Spezifische Vorgaben zur Überprüfung anhand der Ausweispapire bestehen grundsätzlich nicht.

c) Zweifelhafter oder ungewöhnlicher Sachverhalt, § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG ist vom Verpflichteten, d.h. vom Notar, jeder Sachverhalt, der als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktion überwachen, einschätzen und gegebenenfalls das Vorliegen einer Meldepflicht prüfen zu können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind gemäß § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren.

d) Anordnung bei erhöhtem Risiko, § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG

Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vor, dass in bestimmten Fällen, insbesondere bei der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat, ein er-

²³ Vgl. zum formellen Beteiligtenbegriff Abschnitt C. II. 2. a).

höhtes Risiko besteht, kann die Bundesnotarkammer anordnen, dass bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten oder Beteiligten aus bestimmten Staaten erhöhte Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Die Bundesnotarkammer wird hierauf – falls erforderlich – in Rundschreiben hinweisen.

IV. Absehen von einer Identifizierung, § 4 Abs. 2 GwG

Nach § 4 Abs. 2 GwG kann von einer Identifizierung abgesehen werden, wenn der Notar den Beteiligten bzw. den wirtschaftlich Berechtigten bereits bei früherer Gelegenheit entsprechend den Anforderungen des GwG identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Dies gilt nicht, wenn der Notar Zweifel an den bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben hat.

Auch wenn der Beteiligte dem Notar persönlich bekannt ist, darf der Notar nur dann von der Identifizierung absehen, wenn jene bei früherer Gelegenheit unter Einhaltung der Anforderungen des GwG erfolgt ist.²⁴ Es spricht dann nichts dagegen, in der Urkunde die Formulierung „persönlich bekannt“ zu verwenden. Der Name und der Umstand, dass bereits früher eine den Anforderungen des GwG entsprechende Identifizierung stattgefunden hat, müssen aber jedenfalls nachvollzogen werden können²⁵.

Ferner ist nach dem GwG grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen einer Organisationsstruktur auch von anderen Personen als dem Verpflichteten selbst erfüllt werden kann, auch wenn die Verantwortung für die Erfüllung immer der nach dem GwG Verpflichtete selbst trägt. In Fällen der Vertretung des Notars, der Notariatsverwaltung und der Amtsnachfolge kann daher von einer erneuten Identifizierung abgesehen werden, wenn bereits früher eine den Anforderungen des GwG entsprechende Identifizierung stattgefunden hat und diese ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde. Im Übrigen sind selbstverständlich die Anforderungen der Feststellung der Beteiligten nach § 10 BeurkG zu beachten.

V. Hindernisse bei der Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 6 GwG

Bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten können sich für den Notar in der Praxis Hindernisse ergeben, wenn die zur Identifizierung erforderlichen Informationen etwa zum wirtschaftlich Berechtigten – insbesondere aufgrund mangelnder Mitwirkungen der Beteiligten – nicht ermittelt werden können. In diesem Fall könnte die Pflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG, ein Geschäft nicht auszuführen, mit der Urkunds-

²⁴ Vgl. *Warius* in Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 4, Rn. 10.

²⁵ Zur Aufzeichnungspflicht siehe nachstehend VI. und § 8 Abs. 1 Satz 4 GwG.

gewährungspflicht gem. § 15 BNotO kollidieren. Für diese Situation enthält das GwG jedoch ausdrückliche Regelungen:

1. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 4 Abs. 6 GwG

§ 4 Abs. 6 GwG legt explizit fest, dass die Beteiligten dem Notar die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben. Ferner müssen die Beteiligten auch Veränderungen unverzüglich anzeigen, wenn sich diese im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben. Die Beteiligten haben zudem gegenüber dem Notar offenzulegen, ob sie die Geschäftsbeziehung oder Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen wollen, und haben die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

2. Verhältnis zur Urkundsgewährungspflicht, § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG

Grundsätzlich hat etwa eine Identifizierung der Beteiligten nach § 4 Abs. 1 GwG zwingend vor der Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen darf eine Identifizierung auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Dieser Verpflichtung kann aber trotz der in § 4 Abs. 6 GwG geregelten Mitwirkungspflichten der Beteiligten nicht in jedem Fall entsprochen werden. Denn die Mitwirkungspflicht der Beteiligten kann der Notar nicht durchsetzen, weil ihm hierfür keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Es sind daher Fälle denkbar, in denen die erforderlichen Informationen vor und während des Beurkundungsverfahrens ausbleiben.

Grundsätzlich sieht § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG vor, dass in diesem Falle die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden darf. Für Notare bestimmt § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG aber ausdrücklich, dass dieses Verbot nicht besteht, wenn ein Beteiligter eine „Rechtsberatung“ erstrebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Notar weiß, dass der Beteiligte das Verfahrensverhältnis bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt²⁶.

Der Begriff der „Rechtsberatung“ dürfte entsprechend der Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 GwG²⁷ in einem umfassenden Sinne zu verstehen sein und die gesamte notarielle Amtstätigkeit (§§ 20-24 BNotO) erfassen. Dementsprechend kann der Notar seiner Amtsgewährungspflicht grundsätzlich auch bei einer Verweigerung der Erfüllung

²⁶ In diesem Fall wird der Notar schon wegen § 4 BeurkG und § 14 Abs. 2 BNotO seine Amtstätigkeit verweigern.

²⁷ Siehe dazu nachstehend Abschnitt D I. 2.

geldwäscherechtlicher Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten nachkommen bzw. auch in diesem Fall Amtshandlungen vornehmen.

Der Notar sollte aber jedenfalls auf die nachträgliche Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten hinwirken. Insoweit ist er etwa nach eigenem Ermessen berechtigt, Abschriften und Ausfertigungen solange zurückzuhalten sowie Vollzugshandlungen zu unterlassen, bis die Identifizierung nach dem GwG nachgeholt worden ist. Eine nachhaltige Weigerung der zu identifizierenden Person kann einen ausreichenden Grund zur Versagung der Amtstätigkeit i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO darstellen. Denn die nachhaltige Weigerung der Beteiligten zur Mitwirkung stellt sich dann als ein Verlangen an den Notar dar, von für ihn zwingenden Vorschriften abzuweichen²⁸. Im Rahmen seiner Entscheidung kann der Notar differenzieren, ob sich jemand nachhaltig weigert oder ob die Beteiligten nach § 10 BeurkG grundsätzlich zur Identifizierung ausreichende Ausweispapiere vorgelegt haben und somit lediglich nicht den formalen Anforderungen des GwG genügt wurde. Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn die Beteiligten nur einen Führerschein oder einen vor kurzem abgelaufenen Personalausweis vorlegen konnten.

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, § 8 GwG

Nach § 8 GwG besteht die Pflicht, die entsprechend den Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufzuzeichnen. Aufgrund des weiten Wortlautes umfasst die Aufzeichnungspflicht sämtliche Tätigkeiten, die mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zusammenhängen, darunter etwa auch die Pflicht zur Abklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG, ob der Beteiligte auf eigene Rechnung oder für einen Dritten als wirtschaftlich Berechtigten handelt.

1. Aufzeichnung außerhalb der notariellen Urkunde

Die Aufzeichnungspflicht kann außerhalb der notariellen Urkunde durch entsprechende Aufzeichnungen in der Nebenakte erfüllt werden. Eine Vermerkplicht in der notariellen Urkunde selbst besteht nicht. Sie würde eine entsprechende Regelung im Beurkundungsgesetz voraussetzen.

2. Art der Aufzeichnung

Bei der Identifizierung natürlicher Personen sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen. Zur Erleichterung der Aufzeichnung genügt die

²⁸ Vgl. zu diesen Fällen *Frenz* in Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 2. Aufl., 2004, § 15 BNotO, Rn. 24/25.

Anfertigung einer Kopie der vorgelegten Dokumente und Unterlagen. Im Falle einer Einsichtnahme in elektronisch geführte Register bei Gesellschaften gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben.

Eine Kopie des Ausweises kann in jedem Falle, also auch ohne Einverständnis der Beteiligten, gefertigt werden. § 26 Abs. 1 Satz 2 DONot a. F., wonach zur Anfertigung einer Ausweiskopie das schriftliche Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Dienstordnung ersatzlos gestrichen.

3. Aufbewahrungsfrist

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist sind keine Besonderheiten zu beachten, da die notariellen Aufbewahrungsfristen den Anforderungen des Geldwäscherechts genügen. Nach § 8 Abs. 3 GwG sind die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist wird ohnehin eingehalten, da Nebenakten nach § 5 DONot sieben Jahre aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

4. Aufzeichnung bei Absehen von der Identifizierung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 GwG sind im Falle des Absehens von einer erneuten Identifizierung nach § 4 Abs. 2 GwG der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen.

5. Elektronische Aufzeichnung

Nach § 8 Abs. 2 GwG können die Aufzeichnungen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern abgespeichert werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten dauerhaft verfügbar sind und jederzeit lesbar gemacht werden können.

D. Meldung von Verdachtsfällen, § 11 GwG

I. Materielle Anforderungen

Bei Feststellung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um

den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, hat der Notar im Anwendungsbereich des GwG²⁹ unverzüglich eine Meldung an die zuständige Stelle zu machen, § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG.

Die 3. EU-Geldwäscherichtlinie, die mit der Neufassung des GwG im Jahr 2008 weitgehend umgesetzt wurde, hatte zu einer Erweiterung der Verdachtsanzeigepflicht im Vergleich zum früheren GwG geführt. Zum einen besteht nunmehr nicht nur bei Geldwäscheverdacht eine Meldepflicht, sondern auch beim Verdacht der Terrorismusfinanzierung. Zum anderen wurde die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen auf Fälle ausgeweitet, in denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Zuvor bestand eine Anzeigepflicht nur bei der Feststellung von Tatsachen bezogen auf eine aktuell angetragene Transaktion und nicht bei bereits abgeschlossenen Vorgängen.

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention brachte eine Änderung des Wortlautes der Vorschrift: Während § 11 Abs. 1 GwG a.F. eine Meldepflicht für den nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personenkreis beim Vorliegen von Tatsachen, „*die darauf schließen lassen*“, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wird, besteht nach der Formulierung des § 11 Abs. 1 GwG n.F. eine Meldepflicht beim Vorliegen von „*Tatsachen, die darauf hindeuten*“, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Diese Änderung der Formulierung wird in der Literatur überwiegend als Herabsenkung der Meldeschwelle angesehen. Nach dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 01.12.2011 soll durch die Änderung des Wortlauts des § 11 Abs. 1 GwG n.F. jedoch lediglich gewährleistet werden, dass die Verpflichteten keine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhaltes vornehmen, insbesondere nicht die Voraussetzungen des Geldwäschetatbestandes sowie das Vorliegen eines Anfangsverdachts im strafprozessualen Sinne prüfen müssen, da diese Prüfung in den alleinigen Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden fällt. Vielmehr soll ein Verpflichteter einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen und seinem beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen.³⁰ In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass für Notare eine Meldepflicht im Ergebnis nur in einem sehr eingeschränkten Umfang besteht.³¹

²⁹ Vgl. vorstehend Abschnitt C. 1.

³⁰ BT-Drucksache 17/8043, S. 9.

³¹ Vgl. nachstehend Abschnitt D I. 2.

1. Zuständige Stelle

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 GwG ist die zuständige Stelle zur Meldung eines Verdachtsfalls für Notare grundsätzlich die Bundesnotarkammer, die die Meldung mit ihrer Stellungnahme an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Für Notare, die nicht Mitglied in einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde (§ 11 Abs. 4 Satz 4 GwG).

2. Einschränkung der Meldepflicht, § 11 Abs. 3 GwG

Die Verpflichtung zur Verdachtsanzeige wird für Notare durch § 11 Abs. 3 GwG eingeschränkt. Danach sind Notare nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung des Beteiligten erhalten haben. Der Begriff der „Rechtsberatung“ ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen³². § 11 Abs. 3 GwG soll dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Rechtsberatung zentralen Vertrauensverhältnis zwischen dem Beratendem und den Beteiligten Rechnung tragen³³. Damit ist der gesamte Bereich der notariellen Amtstätigkeit i. S. d. dritten Abschnitts der BNotO (§§ 20-24 BNotO) von der Verdachtsmeldepflicht ausgenommen. Eine Verdachtsmeldepflicht besteht also dann nicht, wenn mit der Meldung eine Verletzung des von § 18 Abs. 1 BNotO geschützten Geheimnisbereichs einhergehen würde. Allerdings ist die Ausnahme des § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG zu beachten. Die Verdachtsmeldepflicht besteht dann fort, wenn der Notar weiß, dass der Beteiligte seine Rechtsberatung bewusst für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Voraussetzung für eine Verdachtsmeldepflicht des Notars ist damit der Vorsatz des Beteiligten, den Notar für die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen, und das Wissen des Notars, dass dies beabsichtigt ist. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Beteiligte nach Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. Auch ist das Vorliegen von Erkenntnissen erforderlich, dass die betreffenden Vermögenswerte aus einer der in § 261 StGB aufgeführten Vortaten stammen. Dabei ist zu beachten, dass der Täter oder Beteiligte der Vortat selbst eine, für ihn allerdings straflose, Geldwäsche begehen kann, vgl. § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB. Die Straflosigkeit lässt die Meldepflicht unberührt.

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts zur Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine

³² Herzog in Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 11, Rn. 42.

³³ So schon die Begründung des Geldwäschegesetzes in der Fassung von 2002, BT-Drs. 14/8739, S. 15.

für den Notar problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 11 GwG – also ohne gesetzliche Pflicht – erfolgte Verdachtsmeldung ihrerseits nach § 203 StGB wegen des Bruchs der Verschwiegenheitspflicht strafbar sein könnte. Denn auch nach (neuem) Geldwäscherecht ist bisher nicht abschließend geklärt, ob § 13 GwG von der strafrechtlichen Verantwortung befreit. Zwar spricht der weite Wortlaut dieser Freistellungsvorschrift für eine solche Auslegung, jedoch hat der Gesetzgeber weder im Wortlaut der Vorschrift noch in der Begründung einen klarstellenden Hinweis gegeben. Die ganz überwiegende Literatur hat sich jedoch für eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung ausgesprochen³⁴. Bleiben Zweifel im Hinblick auf einen möglichen Konflikt mit der Verschwiegenheitspflicht, ist zu empfehlen, vorab nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BNotO eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuholen.

II. Formelle Anforderungen

Die an die Bundesnotarkammer abzugebende Verdachtsmeldung sollte zur weiteren Bearbeitung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – inhaltliche Mindestangaben aufweisen:

1. Angaben zum Notar

Die schriftliche Verdachtsmeldung sollte den Namen, die Anschrift, die Fax- und Telefonnummer und die Unterschrift des Notars, der die Verdachtsmeldung übermittelt, enthalten.

2. Angaben zum Beurkundungsvorgang

Jede Verdachtsmeldung sollte die Mitteilung enthalten, ob die verdächtige Transaktion bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde.

Aus der Verdachtsmeldung sollte ferner klar hervorgehen, ob es sich um eine Erstmeldung oder um eine Wiederholung i. S. v. § 11 Abs. 2 GwG bzw. eine Ergänzung einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstatteten Meldung handelt, der derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Im letzteren Fall sollte ausgeführt werden, wann und in welcher Form eine Meldung bereits erfolgt ist. Steht die Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, von denen der Notar Kenntnis erlangt hat, so ist – soweit bekannt – die zuständige Ermittlungsbehörde und deren Aktenzeichen mitzuteilen.

³⁴ Vgl. Vahle, NWB 2008, 4501, 4507; so auch *Fülbier* in *Fülbier/Aepfelbach/Langweg*, GwG, 5. Aufl., 2006, § 12, Rn. 13; *Herzog* in *Herzog*, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 13, Rn. 4.

Die Anzeige sollte darüber hinaus Angaben zu Art und Inhalt der Tätigkeit (z. B. Beurkundung eines Kaufvertrags, Höhe des Kaufpreises, bei Gesellschaftsgründungen Wert der Kapitaleinlagen der Gesellschafter, im Übrigen ggf. Geschäftswert), das Datum der Beurkundung sowie ggf. die Daten der Eingänge und Verfügungen bei Notaranderkonten enthalten.

3. Angaben zu den Beteiligten

Name (Firmenname) und Vorname der formell und materiell Beteiligten sowie deren Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummern, Arten der Ausweise und ausstellende Behörden sind immer anzugeben. Sofern Kopien der Ausweise gefertigt wurden, sollten diese der Anzeige beigelegt werden.

4. Dem Verdacht zugrunde liegende Tatsachen

Darüber hinaus sind die konkreten Tatsachen, die aus der Sicht des Notars auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, anzugeben.

Sofern das nach § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG erforderliche Wissen des Notars um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erst im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mehrerer Beurkundungen oder sonstiger notarieller Tätigkeiten und am Ende einer Reihe von Handlungen entsteht, sind unter Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG die geforderten Angaben jeweils auch für diese früheren Handlungen zu machen.

III. Verdachtsmerkmale

Die beim Bundeskriminalamt angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Newsletter, in denen aktuelle Entwicklungen dargestellt und Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die auf einen Geldwäscheverdacht oder Verdacht der Terrorismusfinanzierung hindeuten. Damit kommt das Bundeskriminalamt seinem gesetzlichen Auftrag gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG nach, wonach die Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren sind. Die Newsletter enthalten daher im Schwerpunkt Informationen über Sachverhalte aus den beim Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – eingerichteten Arbeitsbereichen, nämlich Monitoring von Verdachtsmeldungen, Fallsammlung, Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen und Nachrichtenaustausch mit ausländischen FIU's.

Die Newsletter stehen zur Ansicht und zum Download im PDF-Format auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter www.bka.de passwortgeschützt zur Verfügung. Die Bundesnotarkammer unterrichtet fortlaufend in ihren Rundschreiben über die Her-

ausgabe neuer Newsletter unter Angabe des Zugangspasswortes. Auf Nachfrage kann das Passwort auch jederzeit bei der Bundesnotarkammer erfragt werden.

IV. Folgen einer Verdachtsmeldung

1. Verbot der Informationsweitergabe, § 12 GwG

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG ist es dem Notar untersagt, die Beteiligten und sonstige Dritte von der Verdachtsmeldung oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis zu setzen. Gleichwohl gilt das Verbot nicht ausnahmslos. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 4 GwG sind abschließend die Fälle benannt, in denen die Informationsweitergabe ausnahmsweise zulässig ist. Dies ist innerhalb der EU und gleichwertiger Drittstaaten länderübergreifend insbesondere zwischen geldwäscherechtlich Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 - 8 GwG (Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern) der Fall.

Ausdrücklich geregelt ist auch der Fall, in dem sich der Notar bemüht, den Beteiligten von einer Geldwäschehandlung oder einer Terrorismusfinanzierung abzuhalten. Nach § 12 Abs. 2 GwG gilt das dahingehende Bemühen eines Notars nicht als Informationsweitergabe i. S. d. § 12 Abs. 1 GwG.

2. Durchführungsverbot bei Verdachtsmeldung, § 11 Abs. 1a GwG

Ist eine Verdachtsmeldung vorgenommen worden, so darf die jeweils betroffene Urkunde vorerst nicht vollzogen werden. Gem. § 11 Abs. 1a GwG darf dies erst geschehen, wenn dem Notar die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der notariellen Urkunde durch die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.

Das Verbot des Vollzugs wird sich für den Notar in der Regel bereits aus dem Beurkundungsrecht ergeben. Denn besteht eine Anzeigepflicht nach dem GwG, weiß der Notar also positiv, dass er zu Zwecken der Geldwäsche ausgenutzt wurde, würde er sich im Falle des Vollzugs der Urkunde in der Regel der Beihilfe zu einer Straftat nach § 261 StGB strafbar machen. Er hat aber bereits nach § 14 Abs. 2 BNotO seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen unerlaubte Zwecke verfolgt werden.

E. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 9 GwG

Nach § 9 Abs. 1 GwG müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Für Notare gilt dies nur, soweit sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen. Da dies für alle Notare gegeben ist, gelten die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen:

I. Interne Grundsätze, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GwG

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG ist der Notar – entsprechend der Altfassung der gesetzlichen Regelung – zur *„Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen“*, verpflichtet. Hierzu gehört nach der Neufassung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen. Diese Regelung trägt den Gegebenheiten des technischen Fortschritts Rechnung. Die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG) sind in erster Linie vor dem Hintergrund des arbeitsteiligen Zusammenwirkens in Kreditinstituten erforderlich. Angesichts der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung und den damit einhergehenden eingeschränkten Möglichkeiten zur Delegation von Aufgaben sind interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme schon durch die Konzentration aller entscheidenden Tätigkeiten auf die Person des Notars vorhanden. Der Notar muss sich in erster Linie selbst über Geldwäschetypologien informieren. Darüber hinaus ist der Notar gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG – wie auch bisher – verpflichtet, Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist es erforderlich, dass sich der Notar in erster Linie selbst über die in der Praxis vorkommenden Formen der Geldwäsche informiert. Diese Informationen sind aufgrund des Informationsvorsprungs vorrangig vom Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – und den Strafverfolgungsbehörden zu liefern. Die Bundesnotarkammer weist auf Informationen des Bundeskriminalamtes in Rundschreiben in regelmäßigen Abständen hin.

Die Pflicht des Notars zur Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist deckungsgleich mit den

Amtspflichten nach § 14 BNotO und nach Ziffer VIII. der Richtlinien der einzelnen Notarkammern anzusehen. Aus § 14 BNotO folgt die Amtspflicht, die Mitarbeiter aufgabengerecht auszuwählen, zu instruieren und die Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass insbesondere die vom Notar persönlich wahrzunehmenden Amtshandlungen seiner Erledigung vorbehalten bleiben. Nach Ziffer VIII. der Richtlinien der Notarkammern hat der Notar seinen Mitarbeitern neben den sachspezifischen Kenntnissen in den notariellen Tätigkeitsbereichen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln. Zu diesen Besonderheiten gehören auch die Pflichten nach dem GwG, deren Kenntnis auch für die Mitarbeiter von Bedeutung sein kann, z. B. wenn sie den Notar bei der Durchführung der Identifizierung der Beteiligten unterstützen.

II. Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, § 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG

Mit § 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG wurde die Pflicht des Notars zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, die bereits im Geldwäschegesetz in der Fassung vom 15.08.2002 enthalten und mit der Neufassung des Gesetzes vom 21.08.2008 weggefallen war, wieder aufgenommen. Zuverlässig ist danach ein Beschäftigter, der die Gewähr dafür bietet, *„dass [er] die Pflichten nach diesem Gesetz [GwG], sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt“*. Mitarbeiter, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, existieren im Notariat im Hinblick auf § 54b Abs. 3 S. 1 BeurkG, wonach über Notaranderkonten nur der Notar persönlich, sein amtlich bestellter Vertreter oder Notariatsverwalter verfügen darf, ausschließlich hinsichtlich eigener Konten des Notars bzw. der Verwaltung eigenen Bargeldbestandes, welcher der üblichen Abwicklung kleinerer Zahlungen dient. Daher fand nach Auffassung der Bundesnotarkammer die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG a.F. (2002) nur mittelbar Anwendung auf Notare. Die Pflichten aus § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG a.F. (2002) wurden vielmehr als deckungsgleich mit den Amtspflichten des Notars aus § 14 BNotO und Ziff. VIII. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer bzw. den vergleichbaren Regelungen in den Richtlinien der einzelnen Notarkammern angesehen (vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 48/2003, Ziff. X 3). Da der Zuverlässigkeitsmaßstab in § 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG mit demjenigen in § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GwG a.F. (2002) gesetzten Maßstab im Wesentlichen übereinstimmt, ist auch künftig davon auszugehen, dass sich für Notare aufgrund der gemäß § 14 BNotO und den Ziff. VIII. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer vergleichbaren Regelungen in den Richtlinien der einzelnen Notarkammern ohnehin schon bestehenden Amtspflichten auch künftig kei-

ne Änderungen bezüglich der Pflichten zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter ergeben werden.

III. Kein Geldwäschebeauftragter erforderlich, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG

Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, besteht auch in Zukunft grundsätzlich keine Verpflichtung für Notare, einen der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt und die Geldwäscheaufsichtsbehörde ist. Diese Pflicht besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG lediglich für einzelne Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG und Spielbanken. Jedoch ist die Bundesnotarkammer gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 und 2 GwG befugt, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Notare anzuordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet. Der Geldwäschebeauftragte soll insbesondere in der Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsanzeigen an die zuständigen Ermittlungsbehörden uneingeschränkt weisungsbefugt sein. Zur Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG a.F. (2002), wonach die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für alle Verpflichteten obligatorisch war, vertrat die Bundesnotarkammer die Auffassung, dass Geldwäschebeauftragter nur der Notar selbst sein könne, da eine Weisungsbefugnis eines Mitarbeiters des Notars der Unabhängigkeit der Amtstätigkeit des Notars widerspräche. Die Entscheidung etwa, ob eine Verdachtsmeldung, die stets in engem Kontext mit der Verschwiegenheitspflicht des Notars steht, erfolgen müsse, könne und dürfe nur der Notar selbst treffen. Auch sei nur der Notar selbst der geeignete Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt und die Geldwäscheaufsichtsbehörde, da sich in der Regel die Tätigkeiten auch innerhalb einer Sozietät nicht überschneiden. Anders als in einer Rechtsanwaltssozietät bestehe ein Rechtsverhältnis nur zwischen den Beteiligten und dem jeweiligen Notar, nicht aber mit der gesamten Sozietät. Aus denselben prinzipiellen Erwägungen dürfte die Anordnung der Bestellung eines gesonderten Geldwäschebeauftragten durch die Bundesnotarkammer daher auch in Zukunft für den Notar – ungeachtet von Art und Umfang seiner Amtstätigkeit und der Anzahl der Beschäftigten – nur untergeordnete Bedeutung haben.

F. Pflichten bei der Eröffnung von Anderkonten

Mittelbare Pflichten treffen den Notar bei der Eröffnung von Anderkonten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG. In diesen Fällen hat sich das Kreditinstitut bei dem Vertragspartner, also dem Notar, zu erkundigen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Eröffnet der Notar ein Notaranderkonto, handelt er nicht für eigene Rechnung. Er muss daher grundsätzlich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GwG jedenfalls den Namen desje-

nigen mitteilen, für dessen Rechnung er handelt. Hierbei hat er sich gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG stets zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben des wirtschaftlich Berechtigten zutreffen.

I. Rechtsgrundlagen

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GwG hat der Notar die Pflicht, dem Kreditinstitut die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Verschwiegenheitspflicht des Notars ist insoweit durchbrochen. Hierbei hat der Notar gegenüber dem Kreditinstitut gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG offenzulegen, dass er bei der Kontoeröffnung für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Darüber hinaus hat der Notar dem Kreditinstitut gegenüber die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 4 Abs. 6 Satz 3 GwG).

Daneben besteht eine Mitteilungspflicht des Notars auch gem. Ziffer 2 der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren³⁵, also nicht nur bei schriftlicher Kontoeröffnung, sondern auch dann, wenn die Bank Anderkonten ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag eingerichtet hat. Werden Anderkonten auf Vorrat eingerichtet, so ist der wirtschaftlich Berechtigte bei Zuordnungen des Kontos zu einem bestimmten Vorgang mitzuteilen.

II. Eingeschränkte Erkundigungspflicht der Bank nach § 5 GwG

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG sieht für den Fall der Eröffnung eines Notaranderkontos vereinfachte Sorgfaltspflichten für die Bank vor. Danach muss die Bank nicht zwingend die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Sie kann vielmehr dann von der Feststellung absehen, wenn sie vom Inhaber des Anderkontos, also vom Notar, die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann.

Dementsprechend hat der Notar zwar weiterhin jederzeit eine Auskunftspflicht gegenüber der Bank, diese kann jedoch von der Ermittlung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Eröffnung eines Notaranderkontos zunächst absehen. Sie muss sich aber vergewissern, dass sie die Angaben jederzeit beim Notar erhalten kann.

III. Person des wirtschaftlich Berechtigten, § 1 Abs. 6 GwG

Der Notar hat dem Kreditinstitut den wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 6 GwG i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 6 GwG mitzuteilen. Zum Begriff des wirtschaftlich Berechtigten wird auf die Ausführungen in Abschnitt C II. 2. c) verwiesen.

³⁵ Die Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren sind veröffentlicht in DNotZ 2011, 481.

Hinsichtlich des Umfangs der Angabepflicht des Notars bei Anderkonteneröffnung ist danach von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen Personen, die dem Notar die zur Errichtung des Notaranderkontos führenden Verwahrungsanweisungen erteilt haben. Denn sie haben letztlich die Finanztransaktion veranlasst. Es liegt ein Handeln auf Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG vor, so dass wirtschaftlich Berechtigter derjenige ist, auf dessen Veranlassung gehandelt wird.

Hieraus ergibt sich für den häufigsten Fall der Einrichtung eines Notaranderkontos, der Kontoerrichtung zum Zwecke der Kaufpreisabwicklung, dass die Anweisungsberechtigten für den hinterlegten Kaufpreis nach § 1 Abs. 6 Satz 1 GwG vom Notar anzugeben sind. Das sind in der Regel Verkäufer und Käufer. Im Falle der einseitigen Hinterlegung (z. B. Hinterlegung durch einen Finanzierungsgläubiger zum Zwecke der Umschuldung) ist wiederum nur derjenige anzugeben, der zum Zeitpunkt der Anderkonteneröffnung hinsichtlich des zu hinterlegenden Geldbetrages anweisungsberechtigt ist. In der Regel ist dies im vorgenannten Fall nur der ablösende Gläubiger.

Eine Mitteilung wird hingegen entbehrlich sein, wenn finanzierende Kreditinstitute Gelder auf das Notaranderkonto unter einer Treuhandauflage überweisen. Hier greifen die vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG, wonach eine Identifizierung im Interbankenverkehr nicht erfolgen muss.

IV. Zeitpunkt für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der entscheidende Zeitpunkt für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist zunächst die Begründung einer Geschäftsbeziehung, also die Kontoeröffnung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG). Nach Ziffer 2 der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren besteht darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich den Namen des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen, wenn das Anderkonto vom Notar für einen anderen als den bei Kontoeröffnung benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet wird.

G. Sanktionen

I. Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG

Verstöße gegen die nach dem GwG bestehenden Pflichten sind zum Teil als Ordnungswidrigkeiten sanktionsbewehrt. So können etwa gemäß § 17 Abs. 1 GwG Verstöße gegen die Identifizierungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG, die Aufzeich-

nungspflicht von zu dokumentierenden Angaben und die Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen nach § 8 GwG sowie die Pflicht zur Meldung eines Verdachtes nach § 11 Abs. 1 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Gleiches gilt, wenn der Notar entgegen §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 5 S. 1 GwG das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abgeklärt oder dessen Namen nicht erhebt sowie wenn der Notar die Beteiligten von der Verdachtsmeldung oder dem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 GwG in Kenntnis setzt.

II. Strafbarkeit nach § 261 StGB

Die Führung von Notaranderkonten beinhaltet in geldwäscherechtlicher Hinsicht besondere Gefahren. Der Notar kann sich nach § 261 Abs. 1 und 2, insbesondere Abs. 2 Nr. 2 1. Alt. und Abs. 5 StGB, schon dann strafbar machen, wenn er leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand der Finanztransaktion aus einer Vortat i. S. d. § 261 StGB herrührt. Die Verwahrung auf dem Anderkonto und die Verfügung über das Anderkonto durch den Notar können insoweit tatbestandsmäßige Handlungen darstellen. Vor diesem Hintergrund sollte, sofern ein Geldwäscheverdacht während der Verwahrungstätigkeit entsteht, – wie in jedem Fall des Verdachts einer Straftat – unbedingt von einer Auszahlung nach § 54d BeurkG zunächst abgesehen und ggf. auf das Beschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO verwiesen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Geldwäscheverdacht bereits zu Beginn der Verwahrungstätigkeit entsteht. Bestehen in diesen Fällen Zweifel darüber, ob ein unerlaubter Zweck i. S. d. § 14 Abs. 2 BNotO zu erkennen ist, sollte dieser eher bejaht werden. Der Notar hat sich dann entsprechend anweisen zu lassen.